



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

68. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Juli 2015

Nummer 20

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
		RdErl. des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk, der Staatskanzlei, des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales, des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr, des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung, des Ministeriums für Familie, Kinder, Schule, Kultur und Sport, des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter und der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien	
702	8. 7. 2015	Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Zielbereich Investitionen in Wachstum und Beschäftigung (EFRE) in der Förderperiode 2014-2020 im Land Nordrhein-Westfalen (EFRE-Rahmenrichtlinie – EFRE RRL)	444
7845	9. 7. 2015	RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Schulobst in Nordrhein-Westfalen (NRW-SchulobstRL)	455
7920	8. 7. 2015	Erlass zur Aufhebung von Verwaltungsvorschriften im Jagdbereich	455
8202	10. 7. 2015	Bek. d. Finanzministeriums Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder	456

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerium für Inneres und Kommunales	
8. 7. 2015	RdErl. – Orientierungsdaten 2016–2019 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen	457
1. 7. 2015	Ideenmanagement NRW	460

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landschaftsverband Rheinland	
6. 6. 2015	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 des Landschaftsverbandes Rheinland gemäß § 96 (2) GO NRW	462
19. 6. 2015	Bekanntmachung des Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2013 des Landschaftsverbandes Rheinland gemäß § 116 (1) Satz 4 i. V. m. § 96 (2) Satz 2 GO NRW	464

I.**702**

**Rahmenrichtlinie über die Gewährung
von Zuwendungen aus dem Europäischen Fonds
für regionale Entwicklung im Zielbereich Investi-
tionen in Wachstum und Beschäftigung (EFRE)
in der Förderperiode 2014-2020
im Land Nordrhein-Westfalen
(EFRE-Rahmenrichtlinie – EFRE RRL)**

Gem. RdErl. des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk, der Staatskanzlei, des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales, des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr, des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung, des Ministeriums für Familie, Kinder, Schule, Kultur und Sport, des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter und der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 8. 7. 2015

Personenbezogene Bezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf beide Geschlechter.

Inhaltsübersicht

- 1 Rechtsgrundlage, Anwendbarkeit
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfängerin
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7 Verfahren
- 8 Inkrafttreten, Geltungsdauer

1**Rechtsgrundlagen, Anwendbarkeit****1.1**

Das Land gewährt nach VO (EU) 1303/2013 sowie VO (EU) 1301/2013 und den dazugehörigen Verordnungen der Kommission, nach Maßgaben dieser Rahmenrichtlinie, der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO und der einschlägigen Förderrichtlinien Zuwendungen im Rahmen des Operationellen Programms Nordrhein-Westfalens für die Förderung von Investitionen in Wachstum und Beschäftigung aus dem EFRE 2014-2020 (OP EFRE NRW). Ein Anspruch der Antragstellerin auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2

Diese Rahmenrichtlinie ist bei allen Zuwendungen anzuwenden, die im Rahmen des OP EFRE NRW erfolgen. Sie geht den Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 LHO und den Regelungen der Förderrichtlinien vor, soweit sie diesen widerspricht oder sie ergänzt. Die beihilferechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. Bei der Unterstützung von Finanzinstrumenten und dem Abschluss von Verträgen, die keine Zuwendungsverträge sind, ist diese Rahmenrichtlinie nicht anzuwenden. Ausnahmen von Regelungen dieser Richtlinie sind nur im Einvernehmen mit der EFRE-Verwaltungsbehörde, dem Finanzministerium und, soweit der Nachweis der Ausgaben betroffen ist, dem Landesrechnungshof möglich.

2**Gegenstand der Förderung****2.1**

Der Gegenstand der Förderung ergibt sich aus dem OP EFRE NRW. Förderrichtlinien können den Gegenstand einschränken.

2.2

Großprojekte dürfen nur mit Genehmigung der EFRE-Verwaltungsbehörde gefördert werden. Großprojekte

sind Vorhaben, die eine Reihe von Arbeiten, Tätigkeiten oder Dienstleistungen mit nicht zu trennenden Aufgaben einer konkreten wirtschaftlichen oder technischen Art und förderfähigen Gesamtausgaben von mehr als 50 Mio. EUR umfassen (vgl. Art. 101 ff VO (EU) 1303/2013).

3**Zuwendungsempfängerin**

Der Kreis der Zuwendungsempfängerinnen ergibt sich aus dem OP EFRE NRW. Er kann durch Förderrichtlinien eingeschränkt werden.

4**Zuwendungsvoraussetzungen****4.1**

Gefördert werden Vorhaben, die in Nordrhein-Westfalen durchgeführt (Art. 70 (1) VO (EU) 1303/2013) und so rechtzeitig fertig gestellt werden, dass die Verwendungsnachweisprüfung vor dem 31.12.2023 abgeschlossen werden kann.

4.2

(ergänzt Nr. 1.2 VV zu § 44 LHO)

Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängerinnen bewilligt werden, bei denen die Gesamtfinanzierung der Projekte im Rahmen des Ausgabenerstattungsprinzips (Nummer 7.1) gesichert ist.

4.3

(ergänzt Nr. 1.3.1 VV und VVG zu § 44 LHO)

Bei der Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns werden der Zuwendungsempfängerin die ANBest-EFRE beauftragt. Vorhaben, bei denen im Rahmen des vorzeitigen Maßnahmebeginns die ANBest-EFRE nicht eingehalten wurden, können nicht bewilligt werden.

4.4

(ersetzt Nr. 1.4 VV und VVG zu § 44 LHO)

Die Förderung erfolgt im Rahmen des Verwaltungs- und Kontrollsystems für das OP EFRE NRW.

4.5

Die beihilferechtliche Förderfähigkeit eines Vorhabens wird geprüft und dokumentiert.

5**Art und Umfang, Höhe der Zuwendung****5.1**

Die Zuwendung erfolgt zur Deckung von Ausgaben für einzelne abgegrenzte Vorhaben (Projektförderung gem. Nr. 2.1 VV zu § 23 LHO).

5.2

(ändert Nr. 2.2, 2.3 VV und Nr. 2.2 VVG zu § 44 LHO)

Die Zuwendung wird grundsätzlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks und grundsätzlich nach einem bestimmten Vomhundertsatz der zuwendungsfähigen Ausgaben bewilligt, wobei die Zuwendung bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen ist (Anteilfinanzierung). Der Anteil der EFRE-Mittel darf höchstens 50 v.H. der im EFRE zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (öffentliche und private Ausgaben) betragen (Art. 120 (2) (a), (3) (e) VO (EU) 1303/2013, OP EFRE NRW).

5.3

Die Zuwendung wird grundsätzlich als zweckgebundener Zuschuss/Zuweisung gewährt.

5.4

(ergänzt Nr. 2.4 VV und Nr. 2.3 VVG zu § 44 LHO)

Wenn Personalausgaben gefördert werden, so werden für die zuwendungsfähigen Ausgaben Pauschalen angesetzt. Die Pauschalen gelten sowohl bei der Bemessung, als auch bei der Abrechnung der Zuwendung. Bei Hochschulen und Forschungseinrichtungen des Landes werden die Personalausgaben für das Projekt nur anerkannt, sofern diese nicht bereits aus Mitteln des Landes finanziert sind (Stammpersonal aus Landesmitteln). Bei Gemeinden werden die Personalausgaben für das Projekt nur anerkannt, wenn das Projekt ausschließlich der Wahrnehmung freiwilliger kommunaler Aufgaben dient.

Die Förderung der Personalausgaben für Geschäftsführerinnen ist auf 70 % der Arbeitszeit (Nummer 5.4.5 EFRE RRL) begrenzt.

5.4.1

Die Pauschalen umfassen die Lohnzahlungen, vertragliche und tarifliche Zusatzleistungen sowie die Lohnnebenkosten. Personalausgaben dürfen, auch wenn sie die Pauschalen übersteigen, nicht mehr gesondert abgerechnet werden.

5.4.2

Die Verwaltungsbehörde aktualisiert und veröffentlicht auf der Seite www.efre.nrw.de zum 1.7. eines jeden Jahres Monats- und Stundensätze für vier verschiedene Leistungsgruppen (**Anlage 1**). Für die gesamte Laufzeit eines Projektes sind die Sätze anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Bewilligung bzw. zum Zeitpunkt des genehmigten vorzeitigen Maßnahmebeginns galten. Die Sätze werden im Zuwendungsbescheid bzw. bei der Zulassung des vorzeitigen Maßnahmebeginns festgelegt.

5.4.3

Als zuwendungsfähige Personalausgaben werden angesetzt

5.4.3.1

für Mitarbeiterinnen, die bei der Zuwendungsempfängerin Vollzeit und ausschließlich in dem geförderten Projekt tätig sind, ein Monatssatz,

5.4.3.2

für Mitarbeiterinnen, die bei der Zuwendungsempfängerin Teilzeit und ausschließlich in dem geförderten Projekt tätig sind, ein der Teilzeit entsprechender Anteil eines Monatssatzes,

5.4.3.3

für Mitarbeiterinnen, die bei der Zuwendungsempfängerin nur teilweise in dem geförderten Projekt tätig sind, ein Stundensatz.

5.4.4

Mitarbeiterinnen werden anhand der in Anlage 1 beschriebenen Leistungsgruppen einem Monats- oder Stundensatz zugeordnet. Die Eingruppierung erfolgt anhand einer Funktionsbeschreibung für die betreffende Mitarbeiterin im Antrag und durch Vorlage des Arbeitsvertrages sowie ggfls. durch die Vorlage von Qualifizierungsnachweisen.

5.4.5

Gefördert werden die gemäß ANBest-EFRE nachgewiesenen Arbeitsmonate und Arbeitsstunden. Für die nur teilweise in dem geförderten Projekt tätigen Mitarbeiterinnen werden nur Produktivarbeitsstunden und maximal 1.650 Stunden pro Jahr über alle aus öffentlichen Mitteln finanzierte Projekte anerkannt. Ist eine Mitarbeiterin zu mehr als 1.650 Produktivarbeitsstunden in aus öffentlichen Mitteln finanzierten Projekten tätig, so werden die für das EFRE-finanzierte Projekt erklärten Produktivarbeitsstunden entsprechend gekürzt. Ist eine Mitarbeiterin in Teilzeit bei der Zuwendungsempfängerin tätig, so sind die maximalen Jahresarbeitsstunden entsprechend der Teilzeit zu reduzieren.

5.5

(ergänzt Nr. 2.4 VV und Nr. 2.3 VVG zu § 44 LHO)

Gemeinausgaben können gefördert werden, wenn sie in dem betroffenen Förderbereich förderfähig sind und in dem Vorhaben Personalausgaben gefördert werden. Wenn Gemeinausgaben gefördert werden, so erfolgt dies in Form einer Pauschale. Die Pauschale gilt sowohl bei der Bemessung, als auch bei der Abrechnung der Zuwendung.

5.5.1

Die Pauschale umfasst die in **Anlage 2** aufgeführten Ausgaben. Diese Ausgaben dürfen, auch wenn sie die Pauschalen übersteigen, nicht mehr gesondert abgerechnet werden.

5.5.2

Die Pauschale beträgt im Bereich der umsetzungsorientierten Forschungseinrichtungen und Kompetenzzentren (OP EFRE NRW, Spezifisches Ziel 1), der innovati-

ven Kooperations- und Transfervorhaben (OP EFRE NRW, Spezifisches Ziel 2, Maßnahme 1) sowie der Cluster und der Innovations- und Kompetenznetzwerke (OP EFRE NRW, Spezifisches Ziel 2, Maßnahme 3) 25 v.H. und in allen übrigen Bereichen 15 v.H. der pauschalier-ten förderfähigen direkten Personalausgaben. Die als fiktive Ausgabe anerkannten Beträge für bürgerschaftliches Engagement gemäß Nummer 5.6 sind nicht Gegenstand der Berechnungsgrundlage für die Pauschale.

5.6

(ersetzt Nr. 2.4.2 VV und 2.3.2 VVG zu § 44 LHO)

Bürgerschaftliches Engagement in der Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten wird als fiktive Ausgabe in Höhe von 15 EUR je geleisteter Stunde in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Als bürgerschaftliches Engagement gelten insbesondere nicht Leistungen in Erfüllung einer Verpflichtung aus einem Beschäftigungsverhältnis oder einer organschaftlichen Stellung bei der Zuwendungsempfängerin. Die Arbeitsstunden müssen belegt werden. Die Sonderregelung zum bürgerschaftlichen Engagement von Architekten und Fachfirmen im Bereich der Stadterneuerung bleibt für die Zeit ihrer Gültigkeit unberührt. Die Anerkennung bürgerschaftlichen Engagements ist dadurch begrenzt, dass die Zuwendung die Summe der tatsächlich verausgabten förderfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigt (Art. 69 (1) (a) VO (EG) 1303/2013).

5.7

(ersetzt Nr. 2.4.3 VV und 2.3.3 VVG zu § 44 LHO)

Zweckgebundene Spenden bleiben, vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen (z.B. in den jährlichen Haushaltsgesetzen), für die Bemessung der Zuwendung außer Betracht, soweit der Zuwendungsempfängerin ein aus eigenen Mitteln zu erbringender Eigenanteil i.H.v. 10 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben verbleibt. Darüber hinausgehende zweckgebundene Spenden sind als Einnahmen zu berücksichtigen.

5.8

(ergänzt Nr. 2.4 VV und Nr. 2.3 VVG zu § 44 LHO)

Bei Vorhaben, die nach ihrem Abschluss Nettoeinnahmen erwirtschaften und deren förderfähige Gesamtausgaben 1 Mio. EUR überschreiten, werden die förderfähigen Ausgaben bei der Bewilligung um die in einem bestimmten Bezugszeitraum erwarteten ermäßigten Nettoeinnahmen gekürzt (Art. 61 (1) (2) VO (EU) 1303/2013).

Die Kürzung erfolgt nicht bei Vorhaben, für die die Förderung

- eine De-Minimis-Beihilfe,
- eine vereinbare staatliche Beihilfe für KMU mit Begrenzung der Beihilfeintensität oder des Beihilfebetrages, oder
- eine vereinbare staatliche Beihilfe mit Einzelprüfung des Finanzierungsbedarfes in Übereinstimmung mit den Vorschriften über die staatlichen Beihilfen

ist (Art. 61 (8) VO (EU) 1303/2013).

5.8.1

Nettoeinnahmen sind Zuflüsse von Geldbeträgen, die unmittelbar von Nutzerinnen für die im Rahmen des Vorhabens bereitgestellten Waren und Dienstleistungen gezahlt werden (z.B. unmittelbar von Nutzerinnen für die Benutzung einer Infrastruktur geleistete Gebühren, Erlöse aus Verkauf, Vermietung oder Verpachtung von Grundstücken oder Gebäuden und Zahlungen für Dienstleistungen) abzüglich der Betriebskosten und Wiederbeschaffungskosten für kurzlebige Anlagegüter. Einsparungen bei den Betriebskosten werden ebenfalls als Nettoeinnahmen behandelt, es sei denn, sie werden durch entsprechende Kürzungen bei den Betriebsbeihilfen ausgeglichen. (Art. 61 (1) VO (EU) 1303/2013)

5.8.2

Es werden die ermäßigten Nettoeinnahmen unter Berücksichtigung der normalerweise erwarteten Rentabilität der betreffenden Investitionskategorie in Nordrhein-Westfalen und des Verursacherprinzips berechnet (Art. 61 (3) (b) VO (EU) 1303/2013). Zur Ermittlung der ermäßigten Nettoeinnahmen werden die abgezinsten

Ausgaben von den abgezinsten Einnahmen abgezogen und gegebenenfalls der Restwert der Investition addiert (Art. 15 (1), 16 bis 18 VO (EU) 480/2014). Dabei werden die Ausgaben und Einnahmen nach Abschluss des Vorhabens (d.h. ab dem Ende des Durchführungszeitraumes) bis zum Ende des Bezugszeitraumes berücksichtigt. Der Abzinsungssatz beträgt in der Regeln real 4 v.H. (Art. 19 VO (EU) 480/2014).

5.8.3

Es werden die in **Anlage 3** aufgeführten sektorspezifischen Bezugszeiträume zugrunde gelegt. Der Bezugszeitraum beginnt mit dem Durchführungszeitraum (Art. 15 (2) VO (EU) 480/2014).

5.8.4

Im Rahmen des letzten Mittelabrufes wird kontrolliert, ob während der Durchführung des Vorhabens Nettoeinnahmen aus Einnahmequellen erwirtschaftet wurden, die bei der Festlegung der potentiellen Nettoeinnahmen zum Zeitpunkt der Bewilligung nicht berücksichtigt wurden (Art. 61 (3) letzter Unterabsatz VO (EU) 1303/2013). Diese Einnahmen sind von den förderfähigen Ausgaben abzuziehen. In Förderrichtlinien kann eine darüber hinausgehende Nachberechnung der Nettoeinnahmen festgelegt werden.

5.8.5

Wird nur ein Teil der Gesamtinvestitionskosten gefördert, so werden die Nettoeinnahmen anteilmäßig den geförderten und den nicht geförderten Ausgaben zugewiesen.

5.8.6

Ist es ausnahmsweise objektiv nicht möglich, die erwarteten Nettoeinnahmen vorab festzulegen, so werden mindestens die Nettoeinnahmen, die bis zum Ablauf des dritten Jahres nach Ende des Durchführungszeitraumes erzielt werden, von den förderfähigen Ausgaben abgezogen (Art. 61 (6) VO (EU) 1303/2013). Dies ist im Zuwendungsbescheid zu beauftragen.

5.9

Nicht förderfähig sind bzw. ist (Art. 69 (3) VO (EG) 1303/2013)

5.9.1

Finanzierungskosten, außer bei Zuschüssen in Form von Zinszuschüssen oder Prämien für Bürgschaften.

5.9.2

der Erwerb von Grundstücken einschließlich der Erwerbsnebenkosten, soweit der Betrag über 10 v.H. oder bei Brachflächen und ehemals industriell genutzten Flächen mit Gebäuden über 15 v.H. der förderfähigen Gesamtausgaben liegt. Bei Umweltschutzvorhaben kann der Vomhundertsatz in ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen höher angesetzt werden.

5.9.3

Umsatzsteuer, die nach dem Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehbar ist.

5.9.4

Skonti und Preisnachlässe, auch wenn sie nicht gezogen werden (vgl. Nr. 1.1 ANBest-EFRE).

5.10

Ausgaben für Reisen werden entsprechend dem Landesreisekostengesetz als förderfähig anerkannt.

5.11

(ergänzt Nr. 12 VV und VVG zu § 44 LHO)

Weiterleitungen dürfen maximal mit dem Fördersatz bewilligt werden, mit dem die Weiterleitungsempfängerin selbst förderfähig wäre. Die jeweiligen Fördersätze der Weiterleitungsempfängerin sind im Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

(ersetzt Nr. 5.1 VV und VVG zu § 44 LHO)

Die ANBest-EFRE (**Anlage 4**) sind grundsätzlich unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Sie

ersetzen die ANBest-P, die ANBest-G und die NBest-Bau.

6.2

Erfolgt die Zuwendung in Form einer staatlichen Beihilfe, werden

6.2.1

die Zeiträume aus Nr. 1.7 ANBest-EFRE im Zuwendungsbescheid ausdrücklich durch die in den Bestimmungen für die staatliche Beihilfe festgelegten Zeiträume ersetzt (Art. 71 (1) (2) VO (EU) 1303/2013)

und

6.2.2

die beihilferechtlichen Vorgaben zur Aufrechterhaltung einer Investition, die keine Investition in Infrastruktur oder produktive Investition darstellt, beauftragt sowie auf die Rückforderung der Zuwendung im Falle der Verletzung der Auflage hingewiesen (Art. 71 (3) VO (EU) 1303/2013)

und

6.2.3

die Vorschriften über staatliche Beihilfen für die Belegungsaufbewahrung beauftragt, wenn diese über die in Nr. 6.5 ANBest-EFRE genannten Fristen hinausgehen (Art. 140 (1) VO (EU) 1303/2013).

6.3

Vor der Bewilligung wird das schriftliche Einverständnis der Zuwendungsempfängerin dazu eingeholt, in der Liste der Vorhaben veröffentlicht zu werden (vgl. Art. 115 (2), Anhang XII Ziffer 1 VO (EU) 1303/2013).

6.4

Auf Antrag der Zuwendungsempfängerin ist zu prüfen, ob ihr DV-gestütztes Buchführungssystem zur elektronischen Belegungsaufbewahrung und Belegungsaufbewahrung sowie ihr elektronisches Zeiterfassungssystem zum Nachweis der Arbeitszeit zugelassen werden. Die Zulassung ist im Zuwendungsbescheid festzulegen (Nr. 6.2.1, 6.2.2.1, 6.5, 7.1 ANBest-EFRE).

6.4.1

Ein Buchführungssystem kann zur elektronischen Belegungsaufbewahrung zugelassen werden, wenn die Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) beachtet und allgemein übliche Datenträger verwendet werden (Art. 140 (3) VO (EU) 1303/2013). Das verwendete Buchführungssystem muss anerkannten Sicherheitsstandards entsprechen und für Prüfzwecke zuverlässig sein (Art. 140 (6) VO (EU) 1303/2013). Bei Änderungen des Buchführungssystems während der Aufbewahrungsfrist (Nr. 6.5 ANBest-EFRE) muss das neue Buchführungssystem zur Belegungsaufbewahrung zugelassen werden.

6.4.2

Ein elektronisches Zeiterfassungssystem kann zum Nachweis der Arbeitszeit zugelassen werden, wenn es anerkannten Sicherheitsstandards genügt und für Prüfzwecke zuverlässig ist (Art. 140 (6) VO (EU) 1303/2013). Die eindeutige Zuordnung der erfassten Arbeitsstunden zu dem geförderten Projekt muss möglich sein.

7

Verfahren

7.1

(ersetzt Nr. 7.2, 7.3 VV und VVG zu § 44 LHO)

Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben von der Zuwendungsempfängerin getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der zwischengeschalteten Stelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip). Die Bewilligungsbehörde hält die Zuwendungsempfängerinnen in der Regel dazu an, Mittel mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr abzurufen (Mittelabruf). Die Bundes- und Landesmittel im Bereich der Städtebauförderung können auf Anforderung einer Gemeinde vorschüssig ausgezahlt werden (Nr. 1.4.2, 9.2 ANBest-EFRE).

7.2

(ändert Nr. 10, 11.2, 11.4 VV und VVG zu § 44 LHO)

Ein Zwischennachweis wird durch die Mittelabrufe eines Jahres und den jährlichen Sachbericht erbracht. Die Bewilligungsbehörde hält die Vorlage der Mittelabrufe, der Sachberichte und des Verwendungsnachweises gemäß Nr. 6 ANBest-EFRE jeweils entsprechend dem Zuwendungsbescheid und den Nebenbestimmungen nach und nimmt sie zu den Akten.

7.3

(ändert Nr. 11.1 VV und VVG zu § 44 LHO)

Die Bewilligungsbehörde hat – auch im Hinblick auf die Jahresfrist nach § 48 Abs. 4 sowie § 49 Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 S. 2 VwVfG. NRW. – unverzüglich nach Eingang eines Mittelabrufs, eines Sachberichtes oder des Verwendungsnachweises zu prüfen, ob diese den im Zuwendungsbescheid (einschließlich der Nebenbestimmungen) festgelegten Anforderungen entsprechen und

7.3.1

bei der Prüfung eines Mittelabrufs, ob die Zuwendung zweckentsprechend verwendet worden ist.

7.3.2

bei der Prüfung eines Sachberichtes, ob der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck voraussichtlich erreicht wird (begleitende Erfolgskontrolle).

7.3.3

bei der Prüfung des Verwendungsnachweises, ob der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck erreicht worden ist (abschließende Erfolgskontrolle).

Gegebenenfalls sind Ergänzungen oder Erläuterungen zu verlangen. Umfang und Ergebnisse der Prüfungen sind in einem Vermerk festzuhalten. Dieser ist zu den Bewilligungsakten zu nehmen (Prüfvermerk).

7.4

Vorhaben werden vor Ort geprüft. Häufigkeit und Umfang der Prüfungen sind der Höhe der Zuwendung und dem Risiko des Einzelfalls angemessen anzusetzen. Vor-Ort-Prüfungen einzelner Vorhaben können stichprobenweise vorgenommen werden (Art. 125(5)(6) VO (EU) 1303/2013). Grundsätzlich wird jedes Vorhaben mindestens einmal vor Ort geprüft.

7.5

(ersetzt Nr. 8.8 VV und VVG zu § 44 LHO)

Von einer Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der zurückzufordernde Betrag der EFRE-Mittel (ohne Berücksichtigung der Zinsen) für das gesamte Vorhaben 250 EUR nicht übersteigt (Art. 122 (2) Unterabsatz 3 VO (EU) 1303/2013).

8

Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Rahmenrichtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2023. Gleichzeitig tritt der Gemeinsame Runderlass vom 14.11.2014 (MBL NRW. S. 676) außer Kraft.

Anlage 1 zu Nummer 5.4.2 EFRE-RRL

Pauschalen für Personalausgaben im Geltungsbereich der EFRE-Rahmenrichtlinie für Bewilligungen im Zeitraum vom 01. Juli 20[x] bis 30. Juni 20[x]

Leistungsgruppe	Definition	Monatssatz	Stundensatz
1 "Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in leitender Stellung"	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Aufsichts- und Dispositionsbefugnis. Hierzu zählen z.B. angestellte Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer. Eingeschlossen sind auch alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in größeren Führungsbereichen Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Tätigkeiten, die umfassende kaufmännische oder technische Fachkenntnisse erfordern. In der Regel werden die Fachkenntnisse durch ein Hochschulstudium erworben.	[x] EUR	[x] EUR
2 "Herausgehobene Fachkräfte"	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit sehr schwierigen bis komplexen oder vielgestaltigen Tätigkeiten, für deren Ausübung in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung und mehrjährige Berufserfahrung und spezielle Fachkenntnisse erforderlich sind. Die Tätigkeiten werden überwiegend selbstständig ausgeführt. Dazu gehören auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in kleinen Verantwortungsbereichen gegenüber anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen (z.B. Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter, Meisterinnen und Meister).	[x] EUR	[x] EUR
3 "Fachkräfte"	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit schwierigen Fachtätigkeiten, für deren Ausübung in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung, zum Teil verbunden mit Berufserfahrung, erforderlich ist.	[x] EUR	[x] EUR
4 "An- und ungelernete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer"	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einfachen oder überwiegend einfachen Tätigkeiten, für deren Ausführung keine berufliche Ausbildung erforderlich ist. Die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten werden in der Regel durch eine Anlernzeit von bis zu zwei Jahren erworben.	[x] EUR	[x] EUR

Anlage 2 zu Nummer 5.5 EFRE-RRL

Ausgaben, die durch die Pauschale für Gemeinausgaben gedeckt werden	
Ausgabenart	Beispiel oder Definition
Ausgaben für Räumlichkeiten (Bürogebäude, Betriebsgebäude, Labore, usw.)	Beispiele: Miete, Unterhaltsausgaben, Versicherung, Sicherheitsausgaben, Alarm, Facility-Management, Reinigung, Gas, Wasser, Strom, Heizung, Außenanlagen, Steuern, Gebühren, Entsorgung.
Anschaffung, Miete und Unterhalt für Büroausstattung, Bürobedarf	Beispiele: Anschaffungsausgaben und Miete für Büromöbel, Kopierer, Verbrauchsmaterialien (Briefumschläge, Druckerpatronen, Papier, Kopien), Computer, Drucker, Softwarelizenzen.
Ausgaben für allgemeine Leistungen	Beispiele: Sanitätsdienst, Bibliothek, Publikationsdienst, Kommunikation (Internet, Telefon, Fax, Porto), Bekleidung, Abonnements, Transporte.
Allgemeine Verwaltungs- und Managementausgaben	Beispiele: Geschäftsführung, Sekretariat, Dokumentation, Kantine, Finanzverwaltung, Qualitätsmanagement, Personalverwaltung, Unternehmenskommunikation, IT-Administration, Sicherheitsbeauftragter, Personalrat, Beratungsausgaben.
Beiträge, Steuern und Abgaben, Pflichtprüfungsausgaben	Beispiele: IHK, Berufsgenossenschaft, Pflichtprüfungs-, Steuerberatungs- und Anwaltsausgaben.
Aus- und Fortbildungsausgaben	Beispiele: Seminare einschließlich der Reiseausgaben, Zeitschriften und Fachliteratur.
Indirekte Ausgaben	Definition: Ausgaben, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Projekt anfallen oder für die der unmittelbare Zusammenhang nicht nachgewiesen werden kann (z.B. Geschäftsführung) einschließlich solcher Ausgaben, bei denen die quantitative Zurechnung schwierig ist (z.B. Wasser und Strom).

Anlage 3 zu Nummer 5.8.3 EFRE-RRL

Sektor	Bezugszeitraum (Jahre)
Energie	15-25
Forschung und Innovation	15-25
Breitband	15-20
Unternehmens-infrastruktur	10-15
Andere Sektoren	10-15

**Anlage 4 zu Nummer 6.1 EFRE-RRL
(ANBest-EFRE)**

**Allgemeine Nebenbestimmungen
für Zuwendungen zur Projektförderung unter Einsatz
von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale
Entwicklung (ANBest-EFRE)**

Die ANBest-EFRE enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalte) im Sinne des § 36 VwVfG NRW sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Personenbezogene Bezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf beide Geschlechter.

Inhalt

- Nr. 1 Förderfähige Ausgaben
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zweckes beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin
- Nr. 6 Mittelabruf, Sachbericht und Verwendungsnachweis
- Nr. 7 Prüfung der Ausgaben
- Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung
- Nr. 9 Baumaßnahmen
- Nr. 10 Publizität

1

Förderfähige Ausgaben

1.1

Gefördert werden nur Ausgaben, die zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erforderlich waren.

1.2

Alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Beiträge und Spenden) und der Eigenanteil der Empfängerin sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.

1.3.1

Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als die förderfähigen Ausgaben gemäß dem Zuwendungsbescheid getätigt wurden und nachgewiesen werden können (Ausgabenerstattungsprinzip). Die Anforderung erfolgt in Form eines Mittelabrufs (Nr. 6.2).

1.3.2

Die Bundes- und Landesmittel im Bereich der Städtebauförderung können soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtfinanzierung benötigt werden (Möglichkeit des Vorschusses). Die vorschüssige Anforderung eines jeden Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Der Nachweis der Verwendung von Vorschüssen erfolgt entsprechend den Vorgaben für Mittelabrufe (Nr. 6.2).

1.3.3

Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:

1.3.3.1

bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber

und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuwendungsempfängerin,

1.3.3.2

bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel der Zuwendungsempfängerin verbraucht sind. Wird ein im Haushaltsjahr zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.

1.4

Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

1.5

Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

1.6

Bei einem Vorhaben, das Investitionen in Infrastruktur oder produktive Investitionen beinhaltet, hat die Zuwendungsempfängerin im Falle des Eintritts einer der nachstehenden Voraussetzungen die Zuwendung zurückzahlen. Die Rückzahlung erfolgt jeweils anteilig für den Zeitraum, in dem die Voraussetzung vorgelegen hat. Im Zuwendungsbescheid und in besonderen Nebenbestimmungen können längere Fristen als die nachstehenden festgelegt werden.

1.6.1

Binnen fünf Jahren nach der Abschlusszahlung an die Zuwendungsempfängerin wird die Produktionstätigkeit aufgegeben oder an einen Standort außerhalb von Nordrhein-Westfalen verlagert, es sei denn, die Aufgabe der Produktionstätigkeit erfolgt aufgrund einer nicht betrugsbedingten Insolvenz.

1.6.2

Binnen fünf Jahren nach der Abschlusszahlung an die Zuwendungsempfängerin ändern sich die Eigentumsverhältnisse an der Infrastruktur so, dass einem Unternehmen oder einer öffentlichen Einrichtung ein ungerechtfertigter Vorteil entsteht.

1.6.3

Binnen fünf Jahren nach der Abschlusszahlung an die Zuwendungsempfängerin tritt eine erhebliche Veränderung der Art, der Ziele oder der Durchführungsbestimmungen des Vorhabens ein, die seine ursprünglichen Ziele untergraben.

1.6.4

Binnen zehn Jahren nach der Abschlusszahlung an die Zuwendungsempfängerin wird die Produktionstätigkeit an einen Standort außerhalb der Union verlagert, es sei denn die Zuwendungsempfängerin ist ein KMU.

1.7

Die Zuwendungsempfängerin verwendet für alle Finanzvorgänge im Rahmen des Vorhabens entweder ein separates Buchführungssystem oder einen geeigneten Buchführungscode (z.B. ein Buchführungskonto). Die Auflage gilt nicht für die pauschalierten Personal- und Gemeindegeldausgaben.

2

Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu (z.B. erhöhte Einnahmen, neue Einnahmequellen), so ermäßigt sich – außer bei einer Festbetragsfinanzierung – die Zuwendung

2.1

bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeberinnen und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuwendungsempfängerin,

2.2

bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

3

Vergabe von Aufträgen

3.1

Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung an eine Zuwendungsempfängerin, die keine Gemeinde ist, mehr als 100.000 EUR beträgt, gilt Folgendes:

3.1.1

Zuwendungsempfängerinnen, deren zuwendungsfähige Ausgaben je Projekt zu nicht mehr als 50 v.H. aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, haben Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieterinnen nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Dazu sollen mehrere – grundsätzlich mindestens drei – Angebote eingeholt werden. Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 500,- Euro (ohne Umsatzsteuer) können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne ein Vergabeverfahren beschafft werden (Direktkauf).

3.1.2

Zuwendungsempfängerinnen, deren zuwendungsfähige Ausgaben je Projekt zu mehr als 50 v.H. aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, haben – unter Beachtung der in den VV zu § 55 LHO festgelegten Wertgrenzen für die Beschränkte Ausschreibung, die Freihändige Vergabe und den Direktkauf – anzuwenden:

3.1.2.1

bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen der Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB),

3.1.2.2

bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen den Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL).

3.2

Ist die Zuwendungsempfängerin eine Gemeinde, eine Hochschule, eine Bundesforschungseinrichtung oder eine sonstige Einrichtung, für die spezielle vergaberechtliche Vorgaben gelten, so sind bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks die nach dem jeweiligen speziellen Vergaberecht anzuwendenden Vergabegrundsätze zu beachten.

3.3

Die Zuwendungsempfängerin hat auch im Rahmen der Zuwendung ihre Verpflichtungen, aufgrund des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) die Abschnitte 2ff. der VOB/A bzw. VOL/A oder die VOF oder andere Vergabebestimmungen anzuwenden, einzuhalten-.

3.4

Die Vergabe von Aufträgen ist in allen vorgenannten Fällen von Anbeginn fortlaufend zu dokumentieren, so dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden (vgl. Nr. 6.2.1, 6.5).

3.5

Bei In-House Vergaben ist die Auftragnehmerin zur Anwendung des Vergaberechts gemäß Nr. 3.1, 3.4 zu verpflichten, soweit sie oder er nicht bereits nach Nr. 3.2 oder 3.3 zur Anwendung des Vergaberechts verpflichtet ist.

4

Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

4.1

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Die Zuwendungsempfängerin darf über sie vor Ablauf

der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht verfügen.

4.2

Die Zuwendungsempfängerin hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände entsprechend den einschlägigen steuer-, handels- oder handelsrechtlichen Vorschriften zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen das Land Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

5

Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin

Die Zuwendungsempfängerin ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

5.1

sie nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sie – gegebenenfalls weitere – Mittel von Dritten erhält, z.B. in Form von noch nicht berücksichtigten Projekteinnahmen,

5.2

der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

5.3

sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

5.4

als Vorschuss abgerufene oder ausgezahlte Bundes- und Landesmittel (Nr. 1.4.2) nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtfinanzierung verbraucht werden können,

5.5

zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

6

Mittelabruf, Sachbericht und Verwendungsnachweis

6.1

Die Zuwendungsempfängerin übermittelt der bewilligenden Stelle

6.1.1

während des Bewilligungszeitraums regelmäßig, grundsätzlich mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr, Anträge auf Erstattung der förderfähigen Ausgaben (Mittelabruf, Nr. 6.2),

6.1.2

während des Durchführungszeitraums einmal jährlich bis spätestens zum 30.03. eines Jahres einen Sachbericht (Nr. 6.3),

6.1.3

spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums einen Verwendungsnachweis (Nr. 6.4).

6.2

Der Mittelabruf umfasst das Mittelabrufformular und einen zahlenmäßigen Nachweis der Ausgaben.

6.2.1

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und die nicht pauschalierten förderfähigen Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen (Belegliste). Die Belegliste muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Beiträge, Spenden und eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus der Belegliste müssen Tag, Empfängerin, Einzahlerin sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Umsatzsteuer, die nach dem Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

Mit dem zahlenmäßigen Nachweis sind eine in zeitlicher Folge geführte Liste über die Vergaben von Aufträgen (Vergabeliste) und die Dokumentation der Vergabeverfahren vorzulegen.

Mit dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelaufzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen. Die Vorlage elektronischer Belege (elektronisches Original oder elektronische Kopie eines Originals) ist zulässig, wenn das DV-gestützte Buchführungssystem bei der Bewilligung zugelassen wurde (vgl. Nr. 6.5).

Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen sowie ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z.B. Projektnummer) enthalten, die Ausgabebelege insbesondere die Zahlungsempfängerin, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsnachweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.

Es ist zu bestätigen, dass die in den Belegen enthaltenen Angaben richtig sind, die Ausgaben notwendig waren und wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist.

6.2.2

In dem zahlenmäßigen Nachweis für die förderfähigen pauschalierten Personalausgaben und das bürgerschaftliche Engagement ist der Nachweis auf die Arbeitszeit beschränkt.

6.2.2.1

Der Nachweis der Arbeitszeit kann für Mitarbeiterinnen, die nicht ausschließlich im Projekt beschäftigt sind, durch bei der Bewilligung zugelassene elektronische Zeiterfassungssysteme oder durch die Vorlage von Stundenzetteln erbracht werden, die von der jeweiligen Mitarbeiterin und der Projektleitung zu unterschreiben sind. Zusätzlich erklärt die Zuwendungsempfängerin subventionserheblich die Anzahl der monatlichen Produktivitätsstunden, die die Mitarbeiterin in anderen aus öffentlichen Mitteln finanzierten Projekten der Zuwendungsempfängerin geleistet hat, sowie den Stellenanteil mit dem die Mitarbeiterin bei der Zuwendungsempfängerin beschäftigt ist.

6.2.2.2

Für Mitarbeiterinnen, die bei der Zuwendungsempfängerin ausschließlich im Projekt beschäftigt sind, muss kein Nachweis der Arbeitszeit erbracht werden. Stattdessen erklärt die Zuwendungsempfängerin für jeden Monat schriftlich, dass die betroffene Mitarbeiterin ausschließlich für das Projekt tätig war und entsprechend von der Zuwendungsempfängerin entlohnt worden ist. Die Erklärung umfasst außerdem den Stellenanteil, mit dem die Mitarbeiterin bei der Zuwendungsempfängerin tätig war.

6.2.3

Für förderfähige pauschalierte Gemeinausgaben muss kein zahlenmäßiger Nachweis erbracht werden.

6.3

In dem Sachbericht sind die erzielten Zwischenergebnisse im Einzelnen und mit Bezug auf den Verwendungszweck sowie die der Erreichung des Verwendungszwecks zugrundeliegende Planung darzustellen. Dabei ist auf die wichtigsten Positionen der Mittelabrufe einzugehen.

6.4

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem abschließenden Sachbericht und einem abschließenden zahlenmäßigen Nachweis. Der abschließende Sachbericht führt die vorangegangenen Sachberichte fort und beschreibt die Ergebnisse zum Abschluss des Vorhabens. Der abschließende zahlenmäßige Nachweis fasst die vorangegangenen Mittelabrufe einschließlich der pauschalierten Ausgaben und des bürgerschaftlichen Engagements zusammen.

6.5

Die Zuwendungsempfängerin hat die Belege (Einnahme- und Ausgabebelege) und Zahlungsnachweise (z.B. Kontoauszüge), die Verträge und die Dokumentation zur Vergabe von Aufträgen sowie alle sonstigen Dokumente zum Nachweis der förderfähigen Ausgaben (Nr. 1) fünf

Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises, mindestens jedoch bis zum 31.12.2028 aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können die Originale oder beglaubigte Kopien der Originale verwendet werden. Datenträger können zur Aufbewahrung von elektronischen Originalen oder von elektronischen Kopien von Originalen verwendet werden, wenn das DV-gestützte Buchhaltungssystem bei der Bewilligung oder in einem Änderungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zugelassen wurde (vgl. Nr. 6.2.1, 6.2.2.1).

6.6

Darf die Zuwendungsempfängerin zur Erfüllung des Verwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, erstrecken sich die Mittelabrufe, die Sachberichte und der Verwendungsnachweis der Zuwendungsempfängerin auch auf die weitergeleiteten Mittel. Die Zuwendungsempfängerin verpflichtet die empfangenden Stellen (Weiterleitungsempfängerin) schriftlich, die erforderlichen Unterlagen, insbesondere Beleglisten und Belege, entsprechend dem Zuwendungsbescheid und den Nebenbestimmungen beizubringen und aufzubewahren.

7

Prüfung der Ausgaben

7.1

Die Bewilligungsbehörde und die EFRE-Verwaltungsbehörde sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie diese und das Vorhaben selbst vor Ort zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängerin hat Zugang zu ihren Räumlichkeiten zu gewähren, die Prüfung durch eine Projektverantwortliche begleiten zu lassen, die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Sofern gemäß Nr. 6.2.1 und 6.5 Belege ganz oder teilweise auf Datenträgern vorgehalten werden oder gemäß Nr. 6.2.2.1 die Arbeitszeit durch elektronische Zeiterfassungssysteme nachgewiesen wird, ist bei einer Prüfung Zugriff auf alle die Zuwendung betreffenden elektronischen Datenbestände zu gewähren. Die Zuwendungsempfängerin hat zu gewährleisten, dass die gespeicherten Unterlagen sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen lesbar gemacht werden und die dafür erforderlichen Daten, Programme, Maschinenzeiten und Hilfsmittel (z.B. Personal, Bildschirme, Lesegeräte) bereitgestellt werden. Auf Anforderung der Bewilligungsbehörde oder der EFRE-Verwaltungsbehörde sind die elektronischen Daten maschinell auszuwerten und/oder die gespeicherten Unterlagen und Aufzeichnungen in lesbarer Form oder auf allgemein üblichen Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

Im Falle der In-House Vergabe gemäß Nr. 3.5 ist sicherzustellen, dass die vorstehenden Rechte der EFRE-Verwaltungsbehörde und der Bewilligungsbehörde auch hinsichtlich der Vergaben durch die Auftragnehmerin eingeräumt werden. Dazu ist die Auftragnehmerin bei der In-House Vergabe schriftlich zu verpflichten.

Im Falle der Weiterleitung gemäß Nr. 6.6 ist sicherzustellen, dass die vorstehenden Rechte der EFRE-Verwaltungsbehörde und der Bewilligungsbehörde auch durch die empfangende Stelle (Weiterleitungsempfängerin) schriftlich eingeräumt werden.

7.2

Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die EFRE-Prüfbehörde, die EFRE-Bescheinigungsbehörde, der Landesrechnungshof und die von ihnen Beauftragten sind jederzeit berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin zu prüfen. Ihnen sind die Rechte gemäß Nr. 7.1 einzuräumen.

8

Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

8.1

Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG. NRW.) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit

zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

8.2

Der Erstattungsanspruch wird insbesondere festgestellt und geltend gemacht, wenn

8.2.1

eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2),

8.2.2

die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

8.2.3

die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

8.3

Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die Zuwendungsempfängerin

8.3.1

nach Nr. 1.4.2 vorschüssig ausgezahlte Bundes- und Landesmittel nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung entsprechend ihres Anteils an der Gesamtfinanzierung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet,

8.3.2

Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt, die Zuwendung nicht nach Nr. 1.7 zurückzahlt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.

8.4

Der Erstattungsanspruch ist mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen (§ 49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG. NRW.).

8.5

Werden nach Nr. 1.4.2 vorschüssig ausgezahlte Bundes- und Landesmittel nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtfinanzierung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verlangt werden (§ 49a Abs. 4 VwVfG NRW). Entsprechendes gilt, wenn die Zuwendung in Anspruch genommen wird, obwohl etwaige Zuwendungen anderer Zuwendungsempfängerinnen, vorgesehene eigene oder sonstige Mittel der Zuwendungsempfängerin anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (Nr. 1.4).

9

Baumaßnahmen

9.1

Vergabe und Ausführung

9.1.1

Die Ausführung der Baumaßnahme muss den der Bewilligung zugrunde liegenden Bauunterlagen sowie den technischen Vorschriften entsprechen.

9.1.2

Von den Bauunterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichung nicht erheblich ist. Eine Abweichung ist erheblich, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung des Bau- oder Raumprogramms (baufachlich), einer wesentlichen Erhöhung der Betriebskosten oder einer wesentlichen Überschreitung der Baukosten führt. Erhebliche Abweichungen bedürfen vor ihrer Ausführung der Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde.

9.2

Bei der Förderung von Hochbauvorhaben von Gemeinden im Bereich der Städtebauförderung kann die Aus-

zahlung der Bundes- und Landesmittel in folgenden Teilbeträgen erfolgen:

35 v.H. der Bundes- und Landesmittel nach Vergabe des Rohbaufauftrages,

35 v.H. der Bundes- und Landesmittel nach Anzeige der Fertigstellung des Rohbaues,

30 v.H. der Bundes- und Landesmittel nach Anzeige der abschließenden Fertigstellung der genehmigten baulichen Anlagen.

Nr. 1.4.2 Satz 2 gilt entsprechend.

9.3

Baurechnung

9.3.1

Die Zuwendungsempfängerin muss für jede Baumaßnahme eine Baurechnung führen. Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten/Abschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen.

9.3.2

Die Baurechnung besteht aus

9.3.2.1

dem Bauausgabebuch (bei Hochbauten nach DIN 276 gegliedert, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides); werden die Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Bauobjekt von anderen Buchungsvorfällen getrennt nachgewiesen (vgl. Nr. 1.8), entsprechen die Nachweise unmittelbar oder durch ergänzende Aufzeichnungen den Inhalts- und Gliederungsansprüchen und können sie zur Prüfung der Baurechnung beigelegt werden, so kann mit Einwilligung der Bewilligungsbehörde von der Führung eines gesonderten Bauausgabebuches abgesehen werden; Gemeinden benötigen in diesem Fall keine Einwilligung der Bewilligungsbehörde.

9.3.2.2

den Rechnungsbelegen, bezeichnet und geordnet entsprechend Nr. 9.2.1 (vgl. Nr. 6.2),

9.3.2.3

den Abrechnungszeichnungen und Bestandsplänen,

9.3.2.4

den Verträgen über die Leistungen und Lieferungen mit Schriftverkehr (vgl. Nr. 3.4, 6.2.1),

9.3.2.5

den bauaufsichtlichen Genehmigungen sowie bei Zuwendungsempfängerinnen, die keine Gemeinden sind den Prüf- und Abnahmebescheinigungen,

9.3.2.6

dem Zuwendungsbescheid und für als Vorschuss abgerufene Bundes- und Landesmittel den Schreiben über die Bereitstellung der Mittel (Nr. 1.4.2),

9.3.2.7

den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrunde gelegten Bauunterlagen,

9.3.2.8

der Berechnung der ausgeführten Flächen und des Rauminhalts nach DIN 277 (nur bei Hochbauten) und bei Wohnbauten die Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283,

9.3.2.9

dem Bautagebuch.

10

Publizität

10.1

Die Zuwendungsempfängerin weist bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Vorhaben auf die Unterstützung aus dem EFRE hin, indem sie das Unionslogo, einen entsprechenden Hinweis auf die Union und einen Hinweis auf den EFRE oder, bei der Finanzierung aus mehreren EU-Fonds, auf die Fonds verwendet. Dabei sind die auf www.efre.nrw.de veröffentlichten technischen Charakteristika des Unionslogos einzuhalten.

10.2

Während der Durchführung des Vorhabens stellt die Zuwendungsempfängerin eine kurze Beschreibung des Vorhabens auf ihrer Internetseite ein. Die Beschreibung steht im Verhältnis zum Umfang der Unterstützung (Förderhöhe), geht auf die Ziele und Ergebnisse ein und hebt die finanzielle Unterstützung durch die Union hervor. Unterhält die Zuwendungsempfängerin keine Internetseite, so entfällt diese Verpflichtung.

10.3

Während der Durchführung des Vorhabens bringt die Zuwendungsempfängerin ein Plakat (Mindestgröße A3) mit Informationen zum Projekt und einem Hinweis auf die finanzielle Unterstützung der Union an einer gut sichtbaren Stelle, etwa im Eingangsbereich eines Gebäudes, an. Die Verpflichtung entfällt bei Vorhaben gemäß Nr. 10.4.

10.4

Bei Infrastruktur- und Bauvorhaben, die insgesamt mit mehr als 500 000 EUR gefördert werden, bringt die Zuwendungsempfängerin an einer gut sichtbaren Stelle

10.4.1

während der Durchführung des Vorhabens vorübergehend ein Schild von beträchtlicher Größe für das Vorhaben an,

10.4.2

spätestens drei Monate nach Abschluss des Vorhabens auf Dauer eine Tafel oder ein Schild von beträchtlicher Größe an. Die Tafel oder das Schild geben Aufschluss über Bezeichnung und Hauptziel des Vorhabens. Dabei werden die auf www.efre.nrw.de veröffentlichten technischen Charakteristika eingehalten.

– MBl. NRW. 2015 S. 444

7845

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Schulobst in
Nordrhein-Westfalen
(NRW-SchulobstRL)**

RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– VI-1 22.15.00 –
v. 9. 7. 2015

Der RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 30.1.2010 (MBl. NRW. S. 5712, SMBl. NRW. 7845) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung sind:

- die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 671),
- in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 des Rates vom 16. Dezember 2013 mit Maßnahmen zur Festsetzung bestimmter Beihilfen und Erstattungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. L 346 vom 20. 12. 2013, S. 12),

– die Verordnung (EG) Nr. 288/2009 der Kommission vom 7. April 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Gemeinschaftsbeihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse, verarbeitetem Obst und Gemüse sowie von Bananenerzeugnissen an Kinder in schulischen Einrichtungen im Rahmen eines Schulobstprogramms (ABl. L 94 vom 8. 4. 2009, S. 38),

– das Schulobstgesetz vom 24. September 2009 (BGBl. I S. 3152),

– und § 10 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1847).“

b) In Satz 5 wird das Wort „EU-Schulobstprogramm“ durch die Wörter „EU-Schulobst- und -gemüseprogramm“ ersetzt.

2. In Nummer 2.2 werden die Wörter „mit dem Primarbereich inklusive Eingangsklassen und den 5. und 6. Klassen“ gestrichen.

3. In Nummer 4.1.3 wird das Wort „Obst“ durch das Wort „Obst-“, ersetzt.

– MBl. NRW. 2015 S. 455

7920

**Erlass zur Aufhebung
von Verwaltungsvorschriften
im Jagdbereich**

RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
v. 8. 7. 2015

Folgende Runderlasse werden hiermit aufgehoben:

1. Berücksichtigung von Belangen der Forstwirtschaft durch die Jagdbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen, RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 17. 1. 1995 (MBl. NRW. S. 304; SMBl. NRW. 7920),
2. Rotwildsachverständige, RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 9. 6. 1995 (MBl. NRW. S. 945; SMBl. NRW. 7920),
3. Zielbestände für Bewirtschaftungsbezirke für Rotwild, Sikawild, Damwild und Muffelwild, RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 25. 6. 1995 (MBl. NRW. S. 984; SMBl. NRW. 7920),
4. Forstliche Stellungnahme zur Abschussplanung für Schalenwild, RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 2. 10. 1995 (MBl. NRW. S. 1626; SMBl. NRW. 7920) und
5. Genehmigung von Ablenkungsfütterungen für Schwarzwild, RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 6. 4. 1998 (MBl. NRW. S. 501; SMBl. NRW. 7920).

– MBl. NRW. 2015 S. 455

8202

Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

Bek. d. Finanzministeriums B 6130 – 1.3 – IV
v. 10.7.2015

Den nachstehenden, vom Verwaltungsrat der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) am 13.5.2015 beschlossenen satzungsergänzenden Beschluss, den das Bundesministerium der Finanzen gem. § 14 Abs. 1 und 2 der Satzung der VBL genehmigt hat, gebe ich bekannt. Die Bekanntgabe der Satzung durch das Finanzministerium – B 6130 – 1.3 – IV – vom 13.7.2007 ist wie folgt zu ändern:

1. Die Anlage 1 zur VBLS wird um folgenden Text ergänzt:

**„Satzungsergänzender Beschluss des
Verwaltungsrats zur Umsetzung der Tarifeinigung
in den Tarifverhandlungen
der Länder vom 28. März 2015
zu §§ 64 und 66a VBLS vom 13. Mai 2015**

1. Im Vorfeld einer Tarifeinigung für den Bereich des Bundes und der VKA und einer Änderung der Finanzierungsregelungen in der VBL-Satzung wird aus Anlass der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen der TdL vom 28. März 2015 wie folgt verfahren:

Im Abrechnungsverband West führen Arbeitgeber, für deren Arbeitsverhältnisse der Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV) in der für die TdL jeweils geltenden Fassung Anwendung findet, an die VBL einen zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrag zum Arbeitnehmeranteil an der Umlage von 1,41 Prozent nach § 64 Abs. 3 VBLS in folgender Höhe ab:

- a) ab 1. Juli 2015 von 0,2 Prozent
- b) ab 1. Juli 2016 von 0,3 Prozent und
- c) ab 1. Juli 2017 von 0,4 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.

Gleiches gilt im Abrechnungsverband Ost/Umlage für Pflichtversicherungen, für die nach § 64 Abs. 2 Satz 4 VBLS der Umlagesatz für den Abrechnungsverband West maßgeblich ist.

Die VBL wird die Einnahmen aus dem zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage mit dem Ziel ansparen, die biometrischen Risiken der Beschäftigten zu finanzieren, die den einzahlenden Arbeitgebern zuzurechnen sind; sie werden vorerst nicht zur Finanzierung von Rentenleistungen verwendet.

2. Im Abrechnungsverband Ost/Beitrag führen Arbeitgeber, für deren Arbeitsverhältnisse der ATV in der für die TdL jeweils geltenden Fassung Anwendung findet, an die VBL ergänzend zu dem Arbeitnehmerbeitrag von 2,0 v. H. nach § 66a Abs. 2 und 3 VBLS einen zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrag zur Kapitaldeckung in folgender Höhe ab:

- a) ab 1. Juli 2015 von 0,75 Prozent
- b) ab 1. Juli 2016 von 1,5 Prozent und
- c) ab 1. Juli 2017 von 2,25 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.

Die VBL wird Gewinne aus den höheren Einnahmen nach § 84b Abs. 2 vorrangig zur Stärkung der Deckungsrückstellung und der Verlustrücklage verwenden. Der von den Arbeitgebern getragene Beitrag beträgt unverändert 2,0 Prozent.

3. Die Arbeitgeber, für deren Arbeitsverhältnisse der ATV in der für die TdL jeweils geltenden Fassung Anwendung findet, tragen einen entsprechenden Finanzierungsanteil im Rahmen des Umlageverfahrens entsprechend dem periodischen Bedarf; das bedeutet: Entsprechend dem periodischen Bedarf tragen die Arbeitgeber künftig eine Umlage in Höhe von

- a) 6,45 bis zu 6,85 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts im Abrechnungsverband West und von

- b) 1,0 bis zu 3,25 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts im Abrechnungsverband Ost/Umlage.

Mit der Umlage, die für den Abrechnungsverband Ost/Umlage abgeführt wird, werden künftig nach Maßgabe der §§ 84b Abs. 3 und 69 Abs. 4 auch die Leistungen aus dem Abrechnungsverband Ost/Beitrag finanziert, soweit die Entnahmen aus der Kapitaldeckung dazu nicht ausreichen.

4. Für die Leistungsseite gilt Folgendes: Die Leistungen der VBL erhöhen sich durch die zusätzlichen Finanzierungsbeiträge nach den Nummern 1 bis 3 nicht, insbesondere werden auch die künftigen Anwartschaften und Überschüsse weiterhin auf der Basis eines Beitrags von 4,0 Prozent berechnet. „
2. Der satzungsergänzende Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2015 in Kraft.

– MBl. NRW. 2015 S. 456

II

Ministerium für Inneres und Kommunales

Orientierungsdaten 2016 – 2019 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales
– 34-46.05.01-264/15 –
v. 8.7.2015

Nachfolgend gebe ich gemäß § 6 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW) in Verbindung mit § 84 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Orientierungsdaten 2016 bis 2019 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt.

I.

Allgemeine Erläuterungen

1.

Grundlagen der Orientierungsdaten 2016–2019

Die Orientierungsdaten stützen sich im Wesentlichen auf die Ergebnisse des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Mai 2015 und legen in aller Regel die geltende Rechtslage zugrunde. Zudem berücksichtigen sie die Entwicklungen des Landeshaushaltes und des kommunalen Finanzausgleichs.

Da der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ nur die tatsächlichen Zuflüsse für das jeweilige Haushaltsjahr betrachtet, sind seine Ergebnisse vom Mai 2015 an den Einnahmen ausgerichtet. Die Orientierungsdaten zu den Steuern und Abgaben sind deshalb Einzahlungsgrößen. Eine periodengerechte Zuordnung erfolgt nicht und kann nur von den Kommunen individuell mit Rücksicht auf die jeweilige örtliche Situation vorgenommen werden.

2.

Gewerbesteuerumlage

Die Entwicklung der einzelnen Komponenten des Vervielfältigers der Gewerbesteuerumlage wird in der nachfolgenden Tabelle angegeben:

Jahr	„Normal“-Vervielfältiger § 6 Abs. 3 GemFinRefG		Erhöhung § 6 Abs. 3 GemFinRefG (ab 1995)	Erhöhung für die Abwicklung des Fonds „Dt. Einheit“ § 6 Abs. 5 GemFinRefG	Gesamt- Vervielfältiger
	Bund	Länder	Länder	Länder	
2015	14,5	20,5	29	5*	69
2016	14,5	20,5	29	5*	69
2017	14,5	20,5	29	5*	69
2018	14,5	20,5	29	5*	69
2019	14,5	20,5	29	4*	68

* Die Erhöhungszahl für den Vervielfältiger wird durch Rechtsverordnung des Bundes festgesetzt. Die Angaben beruhen für die Jahre ab 2016 auf der Steuerschätzung vom Mai 2015. Der Vervielfältiger für das Jahr 2015 wurde nach der Steuerschätzung im November 2014 durch Verordnung vom 09. März 2015 festgesetzt.

3.

Wirkung der Orientierungsdaten – Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten

An den unter II. 1. aufgeführten Daten zu Einzahlungen, Erträgen und Aufwendungen sollen sich die Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Aufstellung des Haushaltes 2016 und bei der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2016 bis 2019 entsprechend § 16 Abs. 1 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz (StWG) und der §§ 75 Abs. 1 und 84 GO NRW ausrichten. Die Orientierungsdaten liefern allerdings nur Durchschnittswerte für die Gemeinden und Gemeindeverbände und

sind deshalb lediglich Anhaltspunkte für die individuelle Finanzplanung. Jede Kommune ist verpflichtet, unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten die für ihre Planung zutreffenden Einzelwerte zu ermitteln. Es ist von den Orientierungsdaten abzuweichen, wenn die individuellen Gegebenheiten vor Ort dies erfordern.

Auch bei den weiter in die Zukunft gerichteten Planungen der HSK- und HSP-Kommunen dürfen die Berechnungsempfehlungen des sogenannten Ausführungserlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 7. März 2013 zur Haushaltskonsolidierung nur zugrunde gelegt werden, wenn eine eingehende Einzelfallprüfung ihre Vereinbarkeit mit den individuellen Verhältnissen vor Ort und deren voraussichtlichen Entwicklungen bestätigt hat. Die der Haushaltsplanung tatsächlich zugrunde gelegten Einzelwerte sind den Aufsichtsbehörden zu erläutern.

Generell sollten die Kommunen ihrer Haushaltsplanung eine eher vorsichtige Prognose zugrunde legen. Für Kommunen, die ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen haben, bleibt es bei der Pflicht, den Haushalt zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder auszugleichen (§ 76 Abs. 1 GO NRW). Für die Kommunen, die am Stärkungspakt Stadtfinanzen teilnehmen, gelten grundsätzlich die Regelungen des Stärkungspaktgesetzes. Der Ausführungserlass regelt die Einzelheiten der Anwen-

dung sowohl des § 76 GO NRW als auch der Vorgaben zur Haushaltssanierung nach dem Stärkungspaktgesetz.

4.

Empfehlungen für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

Im Interesse der kommunalen Selbstverwaltung muss es oberstes Ziel sein, den Haushaltsausgleich zu erreichen oder zumindest ein genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept bzw. einen genehmigungsfähigen Haushaltssanierungsplan nach dem Stärkungspaktgesetz aufzustellen. Vor dem Hintergrund der Änderung des § 76 Abs. 2 GO NRW und der Verabschiedung des Stärkungspaktgesetzes ist davon auszugehen, dass alle Kommunen hierzu grundsätzlich in der Lage sind.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales verbindet mit der Bereitstellung der Orientierungsdaten 2016 bis 2019 auch die Erwartung, dass die Gemeinden und Gemeindeverbände die Aufstellung, Beratung und Beschlussfassung über ihren Haushalt an der Vorgabe des § 80 Abs. 5 Sätze 1 und 2 GO NRW ausrichten. Danach soll die Anzeige der vom Rat (bzw. vom Kreistag oder von der Landschaftsversammlung) beschlossenen Haushaltssatzung mit ihren Anlagen bei der Aufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres (also bis zum 30. November des Vorjahres) erfolgen.

II.

Orientierungsdaten und Erläuterungen

1.

Orientierungsdaten 2016–2019 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen

Absolut	Orientierungsdaten			
2015	2016	2017	2018	2019
in Mio. Euro	in %			

Einzahlungen / Erträge

Summe der Einzahlungen aus Steuern (brutto)	21.997	+3,5	+4,4	+1,9	+3,2
darunter:					
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	7.477	+4,1	+4,7	+5,4	+4,8
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer ¹	1.116	+3,9	+23,8	-22,5	+3,4
Gewerbesteuer (brutto)	9.844	+3,9	+3,1	+2,7	+2,7
Grundsteuer A und B	3.230	+1,3	+1,3	+1,3	+1,3

Kompensation Familienleistungsausgleich (Erträge)	745	+2,0	+2,6	+3,8	+3,1
Zuweisungen des Landes im Rahmen des Steuerverbundes (Erträge)	9.632	+3,3	+5,5	+4,1	+4,6
davon:					
Schlüsselzuweisungen an Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände	8.204	+3,3	+5,5	+4,1	+4,6

Aufwendungen

Personalaufwendungen	+ 2,0	+ 1,0	+ 1,0	+ 1,0
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	+ 1,0	+ 1,0	+ 1,0	+ 1,0
Sozialtransferaufwendungen	+ 2,0	+ 2,0	+ 2,0	+ 2,0

¹ In den Werten ist die vorübergehende Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer um bundesweit 500 Mio. Euro jährlich in 2015 und 2016 sowie 1,5 Mrd. Euro im Jahr 2017 (§ 1 Satz 3 Finanzausgleichsgesetz) enthalten. Bezogen auf den regulären Gemeindeanteil am Umsatzsteueraufkommen (2,2 %) stellen sich die Entwicklungsraten in den Jahren 2016 bis 2019 wie folgt dar: 4,3 %, 3,5 %, 3,4 %, 3,4 %.

2.

Erläuterungen**Steuern und ähnliche Abgaben**

Zu den Einzahlungen (siehe auch oben I. 1.) aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben in der Abgrenzung der finanzstatistischen Kontengruppe 60 (für Erträge 40) gehören die Realsteuern, die Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern, die sonstigen Gemeindesteuern (Kontenart 603 bzw. 403), die steuerähnlichen Einzahlungen (Kontenart 604 bzw. 404) und die Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich (Kontenart 4051).

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wird für das Jahr 2016 auf rd. 7,78 Mrd. Euro geschätzt. Die Veränderungsrate für das Jahr 2016 (4,1 v.H.) wurde auf Grundlage der erwarteten Einzahlungen in Höhe von rd. 7,48 Mrd. Euro für 2015 berechnet. Die Schätzung basiert im Wesentlichen auf den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ und der mittelfristigen Finanzplanung des Landes.

Durch die Abschlagszahlung für das vierte Quartal eines Jahres in Höhe von 110 % der Zahlungen für das dritte Quartal ist nicht mehr mit hohen Abrechnungsbeträgen zu rechnen, so dass Einzahlungen und Erträge voraussichtlich kaum voneinander abweichen werden.

Die jeweils geltenden Schlüsselzahlen sind aus der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage ersichtlich. Für die Jahre 2015 bis 2017 wurden die Schlüsselzahlen aktualisiert. Ab dem Jahr 2018 werden neue Schlüsselzahlen gelten.

Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Die Einzahlungen aufgrund des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer werden im Jahr 2016 voraussichtlich rd. 1,159 Mrd. Euro betragen. Die Veränderungsrate für das Jahr 2016 (3,9 v.H.) wurde auf Grundlage der erwarteten Einzahlungen in Höhe von rd. 1,116 Mrd. Euro für 2015 berechnet.

Die Schlüsselzahlen zur Verteilung auf die Gemeinden wurden durch Rechtsverordnung des Bundes gem. § 5c Gemeindefinanzreformgesetz und durch die Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer festgesetzt. Für die Jahre 2015 bis 2017 wurde der Verteilungsschlüssel aktualisiert.

Der Verteilungsschlüssel wird seit 2009 schrittweise von einem nicht fortschreibungsfähigen zu einem fortschreibungsfähigen Schlüssel umgestellt. In die von 2015 bis 2017 geltenden Schlüsselzahlen werden der alte Schlüssel zu 25 % und der neue Schlüssel zu 75 % einfließen. Ab dem Jahr 2018 wird nur noch der neue fortschreibungsfähige Schlüssel verwendet.

Sofortentlastung in Höhe von 1 Mrd. Euro jährlich in 2015 und 2016 sowie 2,5 Mrd. Euro in 2017

Im Koalitionsvertrag auf Bundesebene wurde im Herbst 2013 als prioritäre Maßnahme vereinbart, die Kommunen im Rahmen der Schaffung eines Bundesteilhabegesetzes im Umfang von jährlich 5 Mrd. Euro zu entlasten. Bereits vor Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes werden die Kommunen bundesweit um 1 Mrd. Euro jährlich in 2015 und 2016 sowie um 2,5 Mrd. Euro im Jahr 2017 entlastet.

Die Entlastung in den Jahren 2015 und 2016 erfolgt zu je 500 Mio. Euro jährlich über

- eine gleichmäßige Erhöhung der Beteiligungsquote des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 46 Absatz 5 Satz 4 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)) sowie
- eine entsprechende Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer (§ 1 Satz 3 Finanzausgleichsgesetz).

Im Jahr 2017 erfolgt die Entlastung

- zu 1 Mrd. Euro über eine Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 46 Absatz 5 Satz 5 SGB II) und

- zu 1,5 Mrd. Euro über eine Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer (§ 1 Satz 3 Finanzausgleichsgesetz).

Die Bundesregierung hat eine Fortführung der finanziellen Entlastung der Kommunen ab dem Jahr 2018 angekündigt. Da die Art dieser Entlastung zurzeit noch offen ist, orientiert sich dieser Erlass an der geltenden Rechtslage.

Gewerbsteuer

Die erwarteten Gewerbesteuereinzahlungen beruhen auf den Ergebnissen der Regionalisierung der bundesweiten Steuereinnahmen der Länder.

Im Jahr 2014 sind die kommunalen Einzahlungen aus der Gewerbesteuer in Nordrhein-Westfalen per Saldo um rund 2 % gesunken. In den ersten Monaten des Jahres 2015 ist das Aufkommen hingegen wieder gestiegen. Für die Jahre 2016 bis 2019 wird mit einer weiteren Zunahme der Gewerbesteuer gerechnet.

Angesichts der starken Unterschiede in der örtlichen Aufkommensentwicklung kann diese Schätzung nur eine generalisierende Orientierungshilfe für die Haushaltsplanungen der einzelnen Gemeinden sein. Die konkreten Ansätze einer einzelnen Gemeinde sind von den unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten abhängig und entsprechend von den Gemeinden in ihre Ergebnis- und Finanzplanung einzubeziehen.

Grundsteuer A und B

Die erwarteten Grundsteuereinzahlungen beruhen auf den Ergebnissen der Regionalisierung der bundesweiten Steuereinnahmen der Länder.

Kompensation Familienleistungsausgleich

Die Kompensationszahlung für die Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs ist nicht im Einkommensteueranteil erfasst. Sie wird als Zuweisung an die Gemeinden weitergegeben. Im Haushalt 2015 sind dafür 745 Mio. Euro (ohne Abrechnung 2014) und in 2016 rd. 760 Mio. Euro (ohne Abrechnung 2015) vorgesehen.

Die Abrechnung der in einem Jahr geleisteten Kompensationszahlungen für die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs erfolgt nach Ist-Ergebnissen jeweils im April des Folgejahres.

Auf Basis der Steuerschätzung Mai 2015 ist derzeit für das Jahr 2015 von einem geschätzten Erstattungsbetrag der Kommunen an das Land in Höhe von 10 Mio. Euro auszugehen, welcher mit der Abschlagszahlung im April 2016 verrechnet wird.

Zuweisungen des Landes im Rahmen des Steuerverbundes

Die in der Tabelle unter II. 1. angegebenen Werte basieren auf der Steuerschätzung Mai 2015.

Die dargestellten Zuweisungen des Landes im Rahmen des Steuerverbundes sowie die Schlüsselzuweisungen berücksichtigen die Eckpunkte zum Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2016. Die Daten stehen demnach unter dem Vorbehalt der Entscheidung des Gesetzgebers.

Aufwendungen allgemein

Die Orientierungswerte zu den Aufwendungen sind keine Prognosen, sondern Zielwerte, die gerade von konsolidierungspflichtigen Kommunen noch unterschritten werden sollten. Der jeweilige Wert darf der Planung nur zugrunde gelegt und fortgeschrieben werden, sofern tatsächlich die notwendigen Anstrengungen unternommen werden, um ihn zu erreichen. Die hierzu erforderlichen Konsolidierungsmaßnahmen müssen im Haushaltssanierungsplan oder im Haushaltssicherungskonzept nachvollziehbar dargestellt sein.

Personalaufwendungen

Trotz des deutlichen Einzahlungs- und Ertragswachstums seit 2010 stehen zahlreiche Kommunen nach wie vor unter einem starken Konsolidierungsdruck. Um den Haushalt in Zukunft dauerhaft aus eigener Kraft ausgleichen zu können, ist es erforderlich, bei den Personalaufwendungen nur geringe Zuwachsraten zuzulassen. Angesichts der laufenden Tarifverhandlungen (z.B. für

die Beschäftigten kommunaler Kinderbetreuungseinrichtungen) wird davon ausgegangen, dass für die Entwicklung der kommunalen Personalaufwendungen im Jahr 2016 ein Zielwert von 2 % realistisch ist.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Mit Ausnahme der Entwicklung im Jahr 2016 gelten für die Steigerungsraten der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen die Ausführungen zu den Personalaufwendungen entsprechend.

Sozialtransferaufwendungen

Zu den kommunalen Sozialtransferaufwendungen gehören die Leistungen nach dem SGB II (u. a. Leistungen für Unterkunft und Heizung der Bezieher von Grundsicherung für Arbeitssuchende), Leistungen an Kriegsopfer und ähnliche Anspruchsberechtigte, die Jugendhilfe, sonstige soziale Leistungen sowie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Die Entwicklung der Aufwendungen im Hinblick auf die stark steigenden Flüchtlingszahlen lässt sich zurzeit noch nicht exakt prognostizieren und ist in dem Zielwert nicht enthalten.

Für die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen sind nicht die Werte dieses Erlasses, sondern diejenigen Veränderungsraten einschlägig, die die Landschaftsverbände auf der Grundlage der voraussichtlichen Entwicklungen bei den Fallzahlen und den Kosten ermitteln.

gez.

E m s c h e r m a n n

– MBl. NRW. 2015 S. 457

Ideenmanagement NRW

Bek. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales
v. 1.7.2015

Die Ausschüsse für das Ideenmanagement NRW haben in der Zeit vom 01.01.2014 – 31.12.2014 die nachstehend aufgeführten Verbesserungsvorschläge als für die Landesverwaltung nützlich anerkannt und belohnt:

6307

Marius Fabisch

Verbesserung im Geschäftsbereich der Landesverwaltung Nordrhein-Westfalen, Verhütung von Krankheiten und Erhaltung, Förderung und Festigung der Gesundheit „fußaktivierte Handwaschplätze“

550 Euro

6519

Ralf Mersmann

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr Nordrhein-Westfalen, Sichtbarkeit und Sicherheit der Kehrmaschinen auf dem Standstreifen

1.000 Euro

6544

Alexander Konkol

Verbesserung im Geschäftsbereich der Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen, Authentifiziert eingereichte Umsatzsteuererklärungen mit Zahlbetrag werden sofort automatisch verarbeitet

750 Euro

6681

Heinz-Willi Radermacher

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr Nordrhein-Westfalen, Erstellen von Aktenzeichen in Verbindung mit der automatischen Erstellung des Anschreibens

6698

–,-

Verbesserung im Geschäftsbereich der Justizverwaltung Nordrhein-Westfalen, Änderung des Aktendeckels AU 201 b

6744

–,-, Marion Olbertz, Nicole Langer

Verbesserung im Geschäftsbereich der Justizverwaltung Nordrhein-Westfalen, Einführung der Anwendung ForStaB in Insolvenzverfahren

2.100 Euro

6746

–,-

Verbesserung im Geschäftsbereich der Justizverwaltung Nordrhein-Westfalen, Kenntlichmachung von Haftsachen im Verfahren MESTA

6748

Wolfgang Gräwe

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr Nordrhein-Westfalen, Bordwanderhöhung zum Holztransport auf LKW des Landesbetriebes Straßenbau NRW

6793

–,-

Verbesserung im Geschäftsbereich der Justizverwaltung Nordrhein-Westfalen, Wordvorlagen mit Makros zur Bearbeitung des Binnenschiffsregisters

6796

Christian Roth

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr Nordrhein-Westfalen, Optimierung zur Kostenermittlung und Planaufbereitung im Rahmen des BVWP 2015

6829
Henning Beckmann
Verbesserung im Geschäftsbereich der Polizei Nordrhein-Westfalen,
Schmerzensgeldtabelle als Recherchetool für Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen bei der Prüfung von Schadenersatzansprüchen

6832
Thomas Miethe
Verbesserung im Geschäftsbereich der Polizei Nordrhein-Westfalen,
Implementierung einer Abfragemöglichkeit – „Führerscheine dieser Welt“

6838
Andreas Aretz
Verbesserung im Geschäftsbereich der Polizei Nordrhein-Westfalen,
Leitstellen-Übergangslösung Digitalfunk

6848
Mirko Schneider
Verbesserung im Geschäftsbereich der Polizei Nordrhein-Westfalen,
Einsparung von Dolmetscherkosten durch Übersetzung der Einverständniserklärung zur ED-Behandlung
600 Euro

6862
Rainer Woitschek
Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen,
Beschreibung der Geschosse und Geschosszünder der 8,8 cm Granaten

6885
Daniel Schumacher
Verbesserung im Geschäftsbereich der Polizei Nordrhein-Westfalen,
Visualisierung auf Streckenabschnitten der BAB

6886
Susanne Lichtschlag
Verbesserung im Geschäftsbereich der Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen,
SEPA-Lastschriftankündigung bei privaten Telefonkosten

6912
Sina Roß
Verbesserung im Geschäftsbereich der Landesverwaltung Nordrhein-Westfalen,
Kosteneinsparung durch Auslandsfreischaltung
1.750 Euro

6938
-,-
Verbesserung im Geschäftsbereich der Justizverwaltung Nordrhein-Westfalen,
Optimierung der Rechtsmittelbelehrung im Vordruck
Kost19

6953
Wilhelm Dölle
Verbesserung im Geschäftsbereich der Polizei Nordrhein-Westfalen,
Halterung für eine Maschinenpistole MP5 zum Reinigen des Patronenlagers bzw. der Verriegelungen mittels Kurbelbürste durch eine Person

6964
Monika Schiller
Verbesserung im Geschäftsbereich der Justizverwaltung Nordrhein-Westfalen,
Reduzierung von Eintragungen in der Schadensüberwachungsliste
150 Euro

III.

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013
des Landschaftsverbandes
Rheinland gemäß § 96 (2) GO NRW**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 6.6.2015

Die Landschaftsversammlung Rheinland hat in ihrer Sitzung am 28. April 2015 in Ausführung des § 96 Abs. 1 GO NRW folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß § 96 Absatz 1 Satz 1 GO NRW entsprechend der Vorlage 14/399 festgestellt.
2. Der im Haushaltsjahr 2013 entstandene Jahresüberschuss in Höhe von 8.973.312,62 € wird aufgrund der Vorgaben des § 75 Absatz 3 GO NRW der Ausgleichsrücklage zugeführt.
3. Der LVR- Direktorin wird gemäß § 96 Absatz 1 Satz 4 GO NRW die Entlastung erteilt.

Das Druckwerk zum Jahresabschluss wird im Landeshaus Köln- Deutz, Kennedy-Ufer 2 Zimmer F 220 jeweils von 9.00 – 15.00 Uhr bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

**Landschaftsverband Rheinland
Festgestellte Bilanz zum 31. Dezember 2013 (in Mio. €)**

Aktiva					Passiva
1. Anlagevermögen				1. Eigenkapital	
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	3		1.1 Allgemeine Rücklage	364	
1.2 Sachanlagevermögen	765		1.2 Sonderrücklage	205	
1.3 Finanzanlagevermögen	1.441		1.3 Ausgleichsrücklage	46	
	<u>2.209</u>		1.4 Jahresüberschuss	9	
				<u>624</u>	
2. Umlaufvermögen			2. Sonderposten		
2.1 Vorräte	1		2.1 für Zuwendungen	190	
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	358		2.4 Sonstige Sonderposten	216	
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	30			<u>406</u>	
2.4 Liquide Mittel	295				
	<u>684</u>				
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	18		3. Rückstellungen		
			3.1 Pensionsrückstellungen	517	
			3.3 Instandhaltungsrückstellungen	9	
			3.4 Sonstige Rückstellungen	306	
				<u>832</u>	
			4. Verbindlichkeiten		
			4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	438	
			4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	18	
			4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	17	
			4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	340	
			4.7 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	2	
			4.9 Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	174	
			4.10 Sonstige Verbindlichkeiten	44	
			4.11 Erhaltene Anzahlungen	12	
				<u>1.045</u>	
			5. Passive Rechnungsabgrenzung	4	
		<u><u>2.911</u></u>			<u><u>2.911</u></u>

Jahresabschluss 2013
Ergebnisrechnung

Ergebnisrechnung		Ergebnis 2012 EUR	fortgeschriebener Ansatz 2013 EUR	Ist-Ergebnis 2013 EUR	Vergleich Ansatz/Ist EUR
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0,00	0
2 +	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.579.608.559,65	2.614.680.391	2.618.838.538,75	4.158.148
3 +	Sonstige Transfererträge	260.313.930,37	267.001.537	273.090.342,43	6.088.806
4 +	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	29.713,50	35.000	32.725,00	-2.275
5 +	Privatrechtliche Leistungsentgelte	41.907.297,73	42.362.238	40.727.878,49	-1.634.359
6 +	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	341.538.653,39	446.565.207	398.715.111,44	-47.850.095
7 +	Sonstige ordentliche Erträge	13.358.305,24	10.176.911	33.779.915,61	23.603.005
8 +	Aktiviert Eigenleistungen	1.824.659,83	1.946.060	1.700.787,98	-245.272
9 +/-	Bestandsveränderungen	0,00	0	0,00	0
10 =	Ordentliche Erträge	3.238.581.119,71	3.382.767.343	3.366.885.299,70	-15.882.043
11 -	Personalaufwendungen	190.102.921,91	210.897.191	200.054.610,30	-10.842.581
12 -	Versorgungsaufwendungen	15.614.449,77	35.685.000	33.631.116,35	-2.053.884
13 -	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	364.577.352,07	0	436.888.891,30	436.888.891
14 -	Bilanzielle Abschreibungen	21.272.191,44	20.900.964	20.435.905,58	-465.058
15 -	Transferaufwendungen	2.613.303.696,16	2.655.036.521	2.607.243.201,71	-47.793.319
16 -	Sonstige ordentliche Aufwendungen	64.326.516,13	494.080.003	68.398.360,33	-425.681.643
17 =	Ordentliche Aufwendungen	3.269.197.127,48	3.416.599.679	3.366.652.085,57	-49.947.593
18 =	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 10 und 17)	-30.616.007,77	-33.832.336	233.214,13	34.065.550
19 +	Finanzerträge	25.550.323,29	22.465.987	23.045.878,85	579.892
20 -	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	17.586.519,39	24.227.771	14.305.780,36	-9.921.991
21 =	Finanzergebnis (=Zeilen 19 und 20)	7.963.803,90	-1.761.784	8.740.098,49	10.501.882
22 =	Ordentliches Ergebnis (=Zeilen 18 und 21)	-22.652.203,87	-35.594.120	8.973.312,62	44.567.433
23 +	Außerordentliche Erträge	0,00	0	0,00	0
24 -	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0,00	0
25 =	Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0,00	0
26 =	Jahresergebnis (=Zeilen 22 und 25)	-22.652.203,87	-35.594.120	8.973.312,62	44.567.433

Köln, den 6. Juni 2015

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland
L u b e k

– MBl. NRW. 2015 S. 462

**Bekanntmachung des Gesamtabchlusses
zum 31. Dezember 2013 des
Landschaftsverbandes Rheinland gemäß § 116 (1)
Satz 4 i. V. m. § 96 (2) Satz 2 GO NRW**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 19. 6. 2015

Die Landschaftsversammlung Rheinland hat in ihrer Sitzung am 28. April 2015 in Ausführung des § 116 Absatz 1 Satz 3 GO NRW folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2013 des Landschaftsverbandes Rheinland wird entsprechend der Vorlage-Nr. 14/420 gemäß § 116 Absatz 1 Satz 3 GO NRW bestätigt.
2. Die LVR-Direktorin wird entsprechend § 116 Absatz 1 Satz 4 GO NRW i. V. m. § 96 Absatz 1 Satz 4 GO NRW auf der Grundlage des geprüften Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2013 des Landschaftsverbandes Rheinland entlastet.

Das Druckwerk des Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2013 wird im Landeshaus Köln- Deutz, Kennedy-Ufer 2, Zimmer F 220 jeweils von 9.00 – 15.00 Uhr bis zur Bestätigung des folgenden Gesamtabchlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

**Landschaftsverband Rheinland
Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2013 (in Mio. €)**

Aktiva		Passiva	
1. Anlagevermögen		1. Eigenkapital	
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	10,4	1.1 Allgemeine Rücklage	419,0
1.2 Sachanlagen	1.418,0	1.2 Sonderrücklagen	204,7
1.3 Finanzanlagen	1.117,8	1.3 Ausgleichsrücklage	46,1
		1.4 Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung	31,4
		1.5 Gesamtergebnis	24,8
2. Umlaufvermögen		1.6 Ausgleichsposten für die Anteile anderer Gesellschafter	1,8
2.1 Vorräte	7,1	2. Sonderposten	
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	446,6	2.1 Sonderposten für Zuwendungen	398,7
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	30,2	2.2 Sonstige Sonderposten	215,9
2.4 Liquide Mittel	323,0		
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	21,2	3. Rückstellungen	
		3.1 Pensionsrückstellungen	602,6
		3.2 Instandhaltungsrückstellungen	40,0
		3.3 Steuerrückstellungen	0,1
		3.4 Sonstige Rückstellungen	390,6
		4. Verbindlichkeiten	
		4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	465,5
		4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	18,2
		4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	35,7
		4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	339,8
		4.7 Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	30,5
		4.8 Verbindlichkeiten aus noch nicht verwendeten Zuschüssen zur Finanzierung von Anlagevermögen	5,6
		4.9 Sonstige Verbindlichkeiten	84,1
		4.10 Erhaltene Anzahlungen	14,9
		5. Passive Rechnungsabgrenzung	4,3
	3.374,3		3.374,3

Gesamtergebnisrechnung 2013

		2013
		Mio. €
1	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.685,92
2	+ Sonstige Transfererträge	277,14
3	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,03
4	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	657,50
5	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	391,06
6	+ Sonstige ordentliche Erträge	52,17
7	+ Aktivierte Eigenleistungen	2,94
8	+/- Bestandsveränderungen	-0,52
9	= Ordentliche Gesamterträge	4.066,24
10	- Personalaufwendungen	817,46
11	- Versorgungsaufwendungen	37,22
12	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	528,03
13	- Bilanzielle Abschreibungen	50,40
14	- Transferaufwendungen	2.504,53
15	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	115,15
16	= Ordentliche Gesamtaufwendungen	4.052,79
17	= Ordentliches Gesamtergebnis	13,45
18	+ Finanzerträge	26,55
19	- Finanzaufwendungen	15,09
20	= Gesamtfinanzergebnis	11,46
21	= Gesamtjahresergebnis	24,91
22	Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	0,10

Köln, den 19. Juni 2015

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland
L u b e k

– MBl. NRW. 2015 S. 464

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569